

Zur Repatriierung burmesischer Flüchtlinge in Thailand

Der politische Druck der thailändischen Regierung auf die Flüchtlinge aus Burma wächst. Angesichts der Repatriierung von rund 25.000 kambodschanischen Flüchtlingen Ende März und der Umsiedlung von 8.000 Mon-Flüchtlingen nach Halaukhani, einem Ort, der nach Aussagen der Mon bereits in Burma liegt (vgl. Artikel "Im Namen des 'konstruktiven' Engagements?" auf den vorausgegangenen Seiten), mehren sich Berichte über die Angst der Flüchtlinge aus Burma vor einer zwangsweisen Repatriierung. Die folgende Stellungnahme wurde von Einzelpersonen in Thailand verfaßt. Sie wird gegenwärtig in Bangkok diskutiert.

Viele der ethnischen Gruppen Burmas, die in den militärischen Konflikt mit der burmesischen Militärregierung (SLORC) verwickelt sind, haben entweder bereits Waffenstillstandsabkommen mit dem SLORC unterschrieben, verhandeln gerade oder erwägen Verhandlungen. Sobald Waffenstillstände vereinbart worden sind, kann man davon ausgehen, daß die Repatriierung der 70.000 zivilen Flüchtlinge, die derzeit an der thailändischen Grenze leben, zu einem Thema werden wird, das angesprochen werden muß.

Die Waffenstillstandsabkommen, die bereits unterschrieben sind oder die gegenwärtig verhandelt werden, beziehen sich ausschließlich auf militärische Vereinbarungen und nicht auf politische Fragen, und deshalb stellen diese Anfangsabkommen nicht die notwendigen Bedingungen für die Repatriierung von Flüchtlingen dar. Es ist unbedingt erforderlich, daß jegliche Repatriierung von Flüchtlingen nur in Übereinstimmung mit den festgelegten internationalen Prinzipien und Maßnahmen zum Schutz der Flüchtlinge erfolgt.

Grundlegende Prinzipien

In Übereinstimmung mit internationalen Richtlinien muß die Repatriierung von Flüchtlingen aus Burma freiwillig sein und darf nur in solchen Situationen und in solche Gebiete erfolgen, in denen ihre Sicherheit gewährleistet ist. Internationale Überwachung sowie der Schutz der Flüchtlinge, angemessene humanitäre Hilfe und Unterstützung für eine Reintegration müssen zur Verfügung stehen.

Repatriierung

Eine Repatriierung darf nicht erzwungen werden. Flüchtlinge müssen die Möglichkeit haben, frei zu entscheiden, ob eine Rückkehr für sie ungefährlich ist.

Eine solche freie Wahlmöglichkeit erfordert, daß die Flüchtlinge Zugang zu genauer Information über die Region haben, in die sie zurückkehren werden. Des weiteren muß ihr aktueller Wunsch zur Rückkehr von einer verlässlichen Quelle bestätigt werden.

Internationale Überwachung und Schutz

Eine erfahrene internationale Organisation, auf die sich die Beteiligten geeinigt haben, muß die Situation der Flüchtlinge während aller Phasen der Repatriierung überwachen, um sicherzustellen, daß der Repatriierungsprozeß sicher und freiwillig abläuft. Diese internationale Organisation muß mit einem Mandat der internationalen Gemeinschaft ausgestattet sein. Sie muß von den Flüchtlingsgruppen und den Regierungen Thailands und Burmas autorisiert sein und Hilfestellung erhalten, um ihr Mandat auszuüben.

Diese internationale Organisation muß Zugang zu den Flüchtlingen haben und in Verbindung mit ihnen stehen. Sie muß die notwendige Bewegungsfreiheit haben, um die Bedingungen in den Gegenden Burmas, in die die Flüchtlinge zurückgeführt werden sollen, zu überprüfen und darüber zu berichten.

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe

Zurückkehrende Flüchtlinge müssen eine Grundversorgung mit Lebensmitteln erhalten, bis sie ihre Versorgungssicherheit wiedererlangt haben. Sie müssen Hilfen zum Wiederaufbau ihrer Höfe, ihrer Dörfer und zur Reintegration in ihre Gemeinschaften erhalten. Die Hilfe beim Aufbau eines angemessenen Gesundheits- und Bildungswesens muß gewährleistet sein. Die Regierungen Thai-

lands und Burmas müssen direkt, schnell und ungehindert Hilfsmaßnahmen, Wiederaufbauhilfen und eine angemessene Überwachung durch alle beteiligten Organisationen ermöglichen.

Die Situation an der thailändisch-burmesischen Grenze

In dieser besonderen Situation könnte ein Repatriierungsprogramm am besten von einem Konsortium von Nicht-Regierungsorganisationen erstellt werden, das verantwortlich für die Hilfsmaßnahmen ist, in Zusammenarbeit mit einer internationalen Organisation, die die notwendige Überwachung und die Schutzmaßnahmen koordinieren wird.

Im Hinblick auf die Kosten, die Möglichkeiten des Zugangs und der Verteilung und die Effektivität der Überwachung und Kontrolle wird es in den meisten Fällen angebracht sein, die Rückkehrer direkt von Thailand aus zu unterstützen. Unabhängig davon müssen für die Rückkehrer, die nicht leicht von Thailand aus erreicht werden können, angemessene Regelungen in Burma getroffen werden, die die Verteilung und Überwachung der Hilfe berücksichtigen.

Bereitstellung von Hilfe, Wiedereingliederungsmaßnahmen und internationaler Schutz sollten in den Gebieten Burmas, in die die Flüchtlinge zurückgeführt werden, auch auf die Zwangsvertriebenen innerhalb des Landes ausgedehnt werden.

Die Königlich-Thailändische Regierung hat in der Vergangenheit Flüchtlingen aus Burma Asyl gewährt, und um den Erfolg irgendeines Repatriierungsprogramms zu garantieren, ist es ein Grundanliegen, daß zurückkehrenden Flüchtlingen, sollten sie Opfer von Feindseligkeiten oder Verfolgung werden, wieder Asyl in Thailand gewährt wird. Diese möglichen Asylsuchenden dürfen nicht davon abgehalten werden, Asyl zu suchen. Ihre Sicherheit muß gewährleistet sein, humanitäre Hilfe muß ihnen zur Verfügung stehen, sie müssen Zugang zu den Vertretern der entsprechenden internationalen Organisationen und Hilfsorganisationen haben, und sie dürfen unter keinen Umständen zur Repatriierung gezwungen werden.

Übersetzung aus dem Englischen von Silvia Feist.